



Wolfenschiessen
Politische Gemeinde

Friedhofreglement Wolfenschiessen

Stichdatum: 21. November 2014

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement Wolfenschiessen)

vom 21. November 2014

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und Artikel 13 Absatz 2 des Gemeindegesetzes¹ und in Ausführung von Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)² sowie § 2 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhof- und Bestattungsverordnung, FBV)³

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Wolfenschiessen. Das Friedhofareal befindet sich auf Parzelle Nr. 571, Grundbuch Wolfenschiessen, der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Wolfenschiessen.

Art. 2 Friedhof Oberrickenbach

Die Kapellgemeinde Oberrickenbach wird ermächtigt, in Oberrickenbach ein Friedhof anzulegen und ein Friedhofreglement zu erlassen.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Anlagen sowie die Bestattungen aus.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Friedhofkommission;
2. den Erlass von Weisungen an die Friedhofskommission;
3. die Anstellung des Friedhofspersonals;
4. periodische Überprüfung und Anpassung des Gebührentarifs unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Art. 4 Bestattungsbehörde

Die Friedhofkommission ist die zuständige Bestattungsbehörde.

Art. 5 Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Wolfenschiessen bestimmt ist.

² Die zuständige Gemeinderätin oder der zuständige Gemeinderat gehört von Amtes wegen der Kommission an und führt den Vorsitz.

³ Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements. Sie besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist. Die Friedhofkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. die Überwachung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen;
2. das Erstellen des Friedhofplanes;
3. das Festlegen der Gräberreihenfolge;
4. das Weisungsrecht gegenüber der Gemeindeverwaltung und dem Friedhofpersonal.

Art. 6 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. die Festlegung des Bestattungsort und der Bestattungszeit;
2. die Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen;
3. die Aufforderung zur Räumung der Gräber;
4. das Führen des Rechnungswesens;
5. den Vollzug der Weisungen der Friedhofkommission.

III. BESTATTUNGEN

Art. 7 Recht auf Bestattung

¹ Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wolfenschiessen haben das Recht auf eine Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof.

² Das gleiche Recht wird auch Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz im Gebiet Grafenort (Gemeinde Engelberg) und Oberau/Wissifluh (Gemeinde Dallenwil) gewährt.

³ Die Bestattung Verstorbener mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wolfenschiessen bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

Art. 8 Bestattungsarten

Folgende Bestattungen sind möglich

1. Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leichen in einem Erdgrab)
2. Feuerbestattung (Einäscherung der eingesargten Leiche)

Art. 9 Aufbahrung

Aufbahrungsort ist die Friedhofkapelle.

Art. 10 Sargträger

Die Angehörigen der verstorbenen Person bestimmen die Sargträger.

IV. FRIEDHOFANLAGE

Art. 11 Gräberarten

¹ Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten:

1. Einzel-Erdgrab für Kinder unter 7 Jahren;
2. Einzel-Erdgrab für Jugendliche ab 7 Jahren und Erwachsene;
3. Familien-Erdgrab;
4. Einzel-Urnengrab;
5. Familien-Urnengrab;
6. Gemeinschafts-Urnengrab;
7. Priestergrab.

² Die Grösse der einzelnen Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan.

Art. 12 Einzel-Erdgrab

In einem Einzel-Erdgrab darf nur ein Leichnam bestattet werden.

Art. 13 Familien-Erdgrab

¹ Familien-Erdgräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 20 Jahre.

² In einem Familien-Erdgrab dürfen maximal zwei Leichname bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist.

³ Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.

Art. 14 Einzel-Urnengrab

In einem Urnen-Reihengrab darf maximal eine Urne beigesetzt werden.

Art. 15 Familien-Urnengrab

¹ Familien-Urnengräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 20 Jahre.

² In einem Familien-Urnengrab dürfen so viele Urnen beigesetzt werden, wie Platz vorhanden ist.

³ Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.

Art. 16 Gemeinschaftsurnengrab

¹ Im Gemeinschaftsurnengrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Leichnams beigesetzt. Eine Umbettung oder Exhumierung ist nicht mehr möglich.

² Auf Wunsch wird eine einheitliche Beschriftungstafel für die Dauer der Grabesruhe gegen einmalige Gebühr angefertigt und angebracht.

³ Die Gestaltung des Gemeinschaftsurnengrabes obliegt der Friedhofkommission.

⁴ Private Bepflanzungen, Grabschmuck, Grablichter und Beschriftungen sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Aufstellen des Grabschmuckes anlässlich einer Beisetzung. Das Grabkreuz, sowie Grabschmuck sind binnen 30 Tagen nach der Beisetzung zu entfernen.

Art. 17 Priestergrab

- ¹ Das Priestergrab umfasst Platz für drei Grabstätten.
- ² Im Priestergrab werden Priester bestattet, die in Wolfenschiessen tätig gewesen sind.
- ³ Für die Bepflanzung des Priestergrabes ist die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Wolfenschiessen zuständig.

Art. 18 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

**Art. 19 Grabmäler
1. Allgemeines**

Auf jedem Grab ist innert Jahresfrist ein Grabmal zu setzen.

Art. 20 2. Bewilligungspflicht

- ¹ Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung errichtet, geändert oder entfernt werden.
- ² Vor der Errichtung oder Änderung sind der Gemeindeverwaltung die entsprechenden Pläne oder Zeichnungen im Massstab 1:10 unter Angabe der zu verwendenden Materialien, der Beschriftung und der Ausmasse zur Genehmigung einzureichen.
- ³ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler die nicht der erteilten Bewilligung entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.

Art. 21 3. Materialien

- ¹ Grabmäler sind grundsätzlich aus Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze oder Kupfer zu fertigen.
- ² Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Verwendung anderer Materialien.

Art. 22 4. Gestaltung

Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen des Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerungen entsprechen. Sie sollen eine handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Es dürfen keine Bearbeitungsmetho-

den gewählt werden, die am Grabmal hochspiegelnden Glanz erzeugen.

Art. 23 5. Masse der Grabmäler

¹ Für die Grabmäler sind folgende Höchstmasse zulässig:

	Höhe	Breite	Tiefe
1. Einzel-Erdgrab für Kinder	70cm	40cm	15cm
2. Einzel-Erdgrab für Erwachsene	110cm	55cm	15cm
3. Familien-Erdgrab	130cm	120cm	15cm
4. Einzel-Urnengrab	70cm	40cm	15cm
5. Familien-Urnengrab	70cm	40cm	15cm

² Grabmäler sind in die Reihe der anderen zu stellen. Schräg gestellte Grabmäler sind nicht gestattet.

Art. 24 Grabeinfassungen und Weihwassergefässe

¹ Grabeinfassungen und Weihwassergefässe werden von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum.

² Private Grabeinfassungen und Weihwassergefässe sind nicht gestattet.

Art. 25 Grabunterhalt

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab ordentlich und dem Charakter des Friedhofs entsprechend zu unterhalten.

² Im Unterlassungsfall kann die Gemeindeverwaltung nach erfolgloser Mahnung eine Ersatzvornahme zu Lasten der Angehörigen anordnen.

³ Blumentöpfe, Spritzkannen, Vasen, Steinplatten und dergleichen dürfen nicht hinter den Grabsteinen platziert werden.

⁴ Der Friedhofbrunnen ist sauber zu halten, das Waschen von Gartengeräten ist verboten.

Art. 26 Bepflanzung

¹ Die Grabfläche darf frei bepflanzt werden, soweit nachstehend nicht Einschränkungen festgelegt sind.

² Nicht gestattet ist:

1. die Grabfläche ganzflächig mit einer Grabplatte zu belegen;
2. die Grabfläche ganzflächig mit Steinsplitt zu bestreuen;
3. Kränze aus Blech oder Draht mit Glasperlen aufzustellen;

4. die Grabfläche mit Bäumen oder Grosssträuchern zu bepflanzen.

³ Der Kranzschmuck darf während längstens sechs Wochen nach der Bestattung belassen werden.

Art. 27 Änderung Friedhofplan und Umgestaltung

Wird durch eine Änderung des Friedhofplanes die Aufhebung von Gräbern erforderlich, ist die Friedhofkommission verpflichtet eine gleichwertige Grabstätte zuzuweisen, sowie auf Wunsch der vertretungsberechtigten Angehörigen die Verlegung von Sarg, Urne und Grabmal ohne Kostenfolge zu veranlassen.

V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 28 Grundsatz

Die Handlungen und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen sind gebührenpflichtig.

Art. 29 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsortes, das Öffnen und Schliessen des Grabes.

Art. 30 Grabgebühren

Die Grabgebühren sind die Entschädigung für die Belegung der Ruhestätten, sowie die Kosten der Grabeinfassungen und Weihwassergefässe.

Art. 31 Übrige Kosten und Auslagen

Alle weiteren anfallenden Kosten und Auslagen werden zusätzlich nach Aufwand durch die Gemeindeverwaltung oder direkt durch die beauftragten Unternehmungen in Rechnung gestellt.

Art. 32 Gebührentarife

¹ Mit den Gebühren wird ein finanziell selbsttragender Betrieb der Friedhofanlage angestrebt.

² Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Friedhofreglement festgesetzt und werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 33 Gebührenanpassung

¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Gebühren periodisch zu überprüfen und anzupassen.

² Die Anpassung unterliegt dem fakultativen Referendum.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Aufhebung des bisherigen Rechts

Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

¹ Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits bestehen, gilt die bisherige Grabesruhe. Sie beträgt mindestens 15 Jahre.

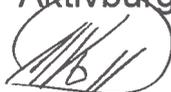
² Bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements dürfen bestehende Grabmäler und Bepflanzungen, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, bis zum Ablauf der Grabesruhe bzw. Mietdauer bestehen bleiben.

Art. 36 Inkrafttreten

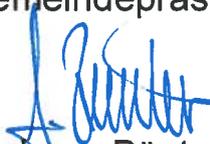
Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Wolfenschiessen, 21. November 2014

Im Namen der
Aktivbürgerinnen und Aktivbürger



Hans Kopp
Gemeindepräsident



Andreas Bünter
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: **27. JAN. 2015**



Regierungsrat Nidwalden



Hugo Murer
Landschreiber

-
- 1 NG 171.1
 - 2 NG 711.1
 - 3 NG 715.2

ANHANG: GEBÜHRENORDNUNG

1. BESTATTUNGSGEBÜHREN

1.1.	Erdbestattung Einzelgrab Kinder	Fr.	300.00
1.2.	Erdbestattung Einzelgrab Erwachsene	Fr.	600.00
1.3.	Erdbestattung Familiengrab	Fr.	600.00
1.4.	Erdbestattung Priestergrab	Fr.	600.00
1.5.	Urnenbestattung Einzelgrab	Fr.	200.00
1.6.	Urnenbestattung Familiengrab	Fr.	200.00
1.7.	Urnenbestattung Gemeinschaftsgrab	Fr.	100.00
1.8.	Urnenbestattung Priestergrab	Fr.	200.00

2. GRABGEBÜHREN / MIETZINSEN

2.1.	Einzel-Erdgrab Kinder	20 Jahre	Fr.	200.00
2.2.	Einzel-Erdgrab Erwachsene	20 Jahre	Fr.	700.00
2.3.	Familien-Erdgrab Erwachsene	20 Jahre	Fr.	1'400.00
2.4.	Einzel-Urnengrab	20 Jahre	Fr.	500.00
2.5.	Familien-Urnengrab	20 Jahre	Fr.	1'000.00
2.6.	Gemeinschafts-Urnengrab	20 Jahre	Fr.	200.00
	- Beschriftungstafel	einmalig	Fr.	250.00
2.7.	Priestergrab			gebührenfrei

3. ÜBRIGE KOSTEN UND AUSLAGEN

Alle weiteren anfallenden Kosten und Auslagen nach Aufwand

4. AUSWÄRTSWOHNENDE

¹Für Personen welche in Wolfenschiessen bestattet werden, jedoch ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz im Gebiet Grafenort (Gemeinde Engelberg) und Oberau/Wissifluh (Gemeinde Dallenwil) hatten, erhöhen sich die Gebühren gemäss Ziff. 1 + 2 um 20%.

²Für Personen welche in Wolfenschiessen bestattet werden, jedoch ihren letzten zivilrechtlichen nicht in Wolfenschiessen hatten, erhöhen sich die Gebühren gemäss Ziff. 1 + 2 um 50%.

Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen die Zuschläge angemessen reduzieren, namentlich wenn die verstorbene Person lange Zeit ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Wolfenschiessen hatte.